

**TOP 24:**

---

**Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts**

Drucksache: 513/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1). Hierdurch sollen vor allem Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden. Da das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie weitgehend bereits entspricht, sind zu ihrer Umsetzung nur punktuelle Änderungen in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vorzunehmen. Das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand soll durch einige Änderungen in der Strafprozessordnung, vor allem durch die Statuierung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen, gestärkt werden. Ebenfalls der Stärkung dieses Rechts dient die Änderung der Vorschriften über eine Kontaktsperre in den §§ 31 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend, dass eine solche Kontaktsperre den Zugang zum Verteidiger nicht mehr in allen Fällen ausschließen soll. Im Jugendgerichtsgesetz soll eine neue Vorschrift dazu aufgenommen werden, dass der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen grundsätzlich so bald wie möglich unter Angabe von Gründen zu unterrichten sind, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen wurde. Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Verpflichtung verankert werden, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die gesuchte Person auch über ihr Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Im Gerichtsverfassungsgesetz soll für ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege die verpflichtende Unterbrechung der Schöffenstätigkeit nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden entfallen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, das Schöf-

fenamt ablehnen zu können, um eine entsprechende Variante erweitert werden. Den Interessen einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen soll so hinreichend Rechnung getragen und deren beziehungsweise dessen Überlastung vorgebeugt werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BT-Drucksache 18/9534. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 23. September 2016 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen, vgl. BR-Drucksache 419/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 18/12830, mit Änderungen beschlossen, BR-Drucksache 513/17.

So wird in § 136 Absatz 1 StPO nunmehr klargestellt, dass der Vernehmende seiner Pflicht, den Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger zu unterstützen, durch solche Informationen genügt, die es dem Beschuldigten in der konkreten Situation tatsächlich ermöglichen, mit einem Verteidiger seiner Wahl unmittelbar Kontakt aufzunehmen, etwa durch die Übergabe von Verteidigerlisten mit den entsprechenden Kontaktdaten. Nicht ausreichend wäre hingegen beispielsweise der allgemeine Hinweis darauf, dass der Beschuldigte bei der Rechtsanwaltskammer die Namen und Kontaktdaten von Verteidigern erfragen kann. Änderungen in § 168c Absatz 1 und 2 und § 406h Absatz 2 StPO dienen zum einen der besseren Lesbarkeit. Zum anderen soll ergänzend klargestellt werden, dass die Vernehmungsperson nicht nur ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen des Staatsanwalts, des Verteidigers oder des Rechtsanwalts des Nebenklagebefugten, sondern auch derartige Erklärungen zurückweisen kann.

Weitere Änderungen im Schöffengericht oder Recht der ehrenamtlichen Richter, insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagene Verringerung der Kandidatenzahl in den Vorschlagslisten für die Schöffengerichtswahlen, hielt der Ausschuss derzeit für nicht erforderlich.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.